



Geschäftsreglement des Stadtparlaments

Vom 14. September 2004 (Stand 1. November 2025)

Das Stadtparlament erlässt als Geschäftsreglement:

1 Konstituierende Sitzung

Art. 1 Verfahren

¹ Das Stadtparlament wird für die erste Sitzung des Amtsjahres von der abtretenden Präsidentin bzw. vom abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen. *

² Die Sitzung wird eröffnet:

- a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament als letztes präsidiert hat;
- b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren.

³ Dieses Mitglied:

- a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2 Organisation

2.1 Präsidium

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

¹ Das Präsidium besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
- c) drei Stimmzählerinnen bzw. -zählern; diese bilden das Stimmbüro;
- d) * den Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten; Co-Präsidiums-Modelle sind möglich.

² Das Stadtparlament nimmt die Wahlen gemäss Bst. a – c in der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Sitzung des Amtsjahres vor.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Das Präsidium:

- a) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen;
- b) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und die Festlegung von Sitzungsgeldern;
- c) genehmigt das Protokoll und nimmt Berichtigungen vor;
- d) besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Stadtparlament gefassten Beschlüsse und stellt dem Stadtparlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehen;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden;
- f) erlässt einen erläuternden Bericht zu den Abstimmungsvorlagen.

Art. 4 Präsidentin / Präsident

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) beruft das Stadtparlament sowie das Präsidium ein und erlässt die Traktandenliste;
- b) leitet die Verhandlungen des Stadtparlaments und des Präsidiums;
- c) wacht über die Rechte des Stadtparlaments und über die Befolgung des Geschäftsreglements;
- d) vertritt das Stadtparlament gegen aussen;
- e) * unterzeichnet im Namen des Stadtparlaments zusammen mit der Leitung der Stadtkanzlei.

² Zur Verhandlungsleitung gehören namentlich auch die Befugnisse gemäss:

- a) Art. 35 Abs. 3;
- b) Art. 36 Bst. a;
- c) Art. 37 Abs. 1;
- d) Art. 40 Abs. 3;
- e) Art. 48 Abs. 2;
- f) Art. 84.

Art. 5 Stellvertretung

¹ Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so tritt an die Stelle:

- a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident;
- b) allenfalls das Mitglied, welches das Stadtparlament als letztes präsi- diert hat.
- c) * allenfalls das amtsälteste Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit glei- chem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren.

² Die Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten können sich an den Sitzun- gen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

Art. 6 Stimmbüro

¹ Die Mitglieder des Stimmbüros ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Ab- stimmungen.

² Im Verhinderungsfall bezeichnet die entsprechende Fraktion oder die Prä- sidentin bzw. der Präsident eine Stellvertretung aus der gleichen Fraktion. *

2.2 Parlamentarische Kommissionen

2.2.1 Ständige Kommissionen

Art. 7 * Bestand

¹ Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) die Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern;
- b) die Liegenschaften- und Baukommission mit 11 Mitgliedern;
- c) die Werkkommission mit 11 Mitgliedern;
- d) die Bildungskommission mit 11 Mitgliedern;
- e) die Kommission Soziales und Sicherheit mit 11 Mitgliedern.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) den Bericht des Stadtrats über die Legislaturziele;
- b) die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;

- c) * die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Budget und Steuerfuss;
- d) den Bericht der Ombudsperson über ihre Geschäftsführung;
- e) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

² Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.

Art. 9 * Liegenschaften- und Baukommission

¹ Die Liegenschaften- und Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte; sie prüft zudem die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung und des Bauens.

² Als Liegenschaftenkommission entscheidet sie gemäss Art. 42 Ziff. 1 bis 3 der Gemeindeordnung über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens und die Erteilung entgeltlicher Baurechte. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von acht Stimmen erforderlich.

Art. 10 * Werkkommission

¹ Die Werkkommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr und Umweltschutz.

Art. 11 * Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Bildung, Jugend, Sport und Freizeit.

Art. 12 * Kommission Soziales und Sicherheit

¹ Die Kommission Soziales und Sicherheit prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Soziales und Sicherheit.

2.2.2 Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)

Art. 13 Grundsatz

¹ Das Stadtparlament kann einzelne Geschäfte nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) zur Vorberatung übertragen.

2.2.3 gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Vermeiden von Befangenheit

¹ Das Stadtparlament achtet bei der Bestellung der Kommissionen darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

² Wahlvorschläge werden mit einer Vorlage bekannt gegeben. *

Art. 14^{bis} * Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Die Kommission kann nur beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 14^{ter} * Zirkulationsbeschluss

¹ Die Kommission kann auf Antrag der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten einen Zirkulationsbeschluss fassen, wenn kumulativ:

- a) eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann;
- b) nebensächliche Punkte zu bereinigen sind.

² Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert angemessener Frist zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt.

Art. 14^{quater} * Vertraulichkeit

¹ Die Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung.

² Nicht bekannt gegeben werden dürfen:

- a) dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;
- b) die Urheberinnen und Urheber einzelner Meinungsäusserungen.

Art. 15 Befugnisse

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten im Einvernehmen mit dem Stadtrat einsehen;
- b) Personen aus der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) Sachverständige befragen und im Rahmen des Budgets Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;
- e) Interessenvertretungen anhören;
- f) in wichtigen Fällen die Öffentlichkeit über ihre Beratungen orientieren.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 62 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹⁾. *

Art. 16 Mitwirkung des Stadtrats

¹ An den Verhandlungen der Kommissionen nehmen die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrats teil.

² Sie können im Einvernehmen mit der Kommission Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.

³ Sie können bei Bürgerrechtsangelegenheiten ein Mitglied des Einbürgerungsrats, das die zuständige Ortsgemeinde vertritt, beiziehen.

Art. 17 Mitwirkung der Ombudsperson

¹ Die Ombudsperson nimmt in der Geschäftsprüfungskommission bei der Beratung ihres Geschäftsberichts teil.

Art. 18 Zuteilung der Geschäfte

¹ Ein Geschäft soll in der Regel von einer einzigen Kommission vorberaten werden. Vorbehalten bleibt die Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 8 Abs. 2.

¹⁾sGS 151.2.

² Die Kommissionen sorgen für die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte.

Art. 19 Sekretariat

¹ Die Kommissionen bezeichnen im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion eine Person aus der Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

2.3 Fraktionen

Art. 20 Quorum

¹ Fünf Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Art. 21 Berücksichtigung bei Wahlen

¹ Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und der Abordnungen angemessen berücksichtigt.

² Bei der Bestellung von Verwaltungskommissionen und Abordnungen werden die von den Mitgliedern des Stadtrats bekleideten Sitze angerechnet.

2.4 Mitglieder

Art. 22 Mitwirkungsrechte

¹ Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sich an den Diskussionen zu beteiligen;
- b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einzureichen.

Art. 23 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind;

b) * Auskünfte der Stäbe über Sachfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind.

² Die Stadt hat den Mitgliedern die für die Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen gemäss Abs. 1 Bst. a in der Regel 24 Stunden vor der Veröffentlichung zur Verfügung zuzustellen. Vorbehalten sind dringliche Veröffentlichungen. *

Art. 24 Präsenzpflicht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlaments teilzunehmen.

² Wer verhindert ist, teilt dies der Stadtkanzlei im Voraus mit.

³ Die Mitglieder sollen sich bei den Verhandlungen der Würde des Stadtparlaments entsprechend verhalten.

Art. 25 Ausstand

¹ Ein Mitglied tritt in den Ausstand und verlässt den Saal, wenn am Beschluss des Stadtparlaments ein unmittelbares privates Interesse haben:

- a) das Mitglied selber oder dessen nächste Angehörige;
- b) Drittpersonen, für welche das Mitglied in leitender Stellung tätig ist oder in deren Auftrag es steht.

² Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.

³ Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament.

⁴ Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

2.5 Stadtrat

Art. 26 Mitwirkung

¹ Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil. Er kann Anträge stellen.

² Er hat das Recht, zu den Geschäften des Stadtparlaments vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

Art. 27 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse des Stadtparlaments.

2.6 Sekretariat und Kanzleiarbeiten

Art. 28 Sekretariat

¹ Die Leitung der Stadtkanzlei führt das Sekretariat und das Protokoll des Stadtparlaments und des Präsidiums. *

² Die Stellvertretung besorgt eine auf Vorschlag des Stadtrats gewählte Person aus der Stadtverwaltung.

Art. 29 Kanzleiarbeiten

¹ Die Stadtkanzlei besorgt:

- a) die Kanzleiarbeiten des Stadtparlaments und des Präsidiums;
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlaments;
- c) den Weibeldienst.

3 Verfahren

3.1 Sitzungen

Art. 30 Einberufung

¹ Das Stadtparlament wird einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) so bald als möglich, spätestens aber 14 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat oder 15 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 31 Sitzungstag und Dauer

¹ Die Sitzungen werden in der Regel auf einen Dienstag einberufen.

² Sie dauern in der Regel von 16.00 bis 20.00 Uhr. *

³ Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen.

Art. 32 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 18 Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 30 Bst. b vorbehalten, samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats zuzustellen.

² Der Geschäftsbericht und der Voranschlag sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die Traktandenliste enthält:

- a) die zur Behandlung gelangenden Geschäfte;
- b) die beim Stadtparlament anhängigen, aber noch nicht zur Behandlung gelangenden Geschäfte;
- c) allfällige Mitteilungen.

⁴ Die Traktandenliste wird öffentlich bekannt gegeben.

Art. 33 * Erstinformationsrecht

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.

² Dies gilt nicht für Vorstösse, die eingereicht werden, wenn zum Inhalt des Vorstosses die Medien bereits berichtet haben.

Art. 34 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlaments sind öffentlich.

² Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

³ Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlaments berichten (Art. 36), kann die Anwesenheit auch bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namensnennung berichten.

Art. 35 Publikum

¹ Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

² Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.

³ Bei Widerhandlung können die Fehlbaren weggewiesen und nötigenfalls für die restliche Dauer des Traktandums oder der Sitzung die Tribüne geräumt werden.

Art. 36 Medien

¹ Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlaments berichten, werden:

- a) auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen;
- b) die Beratungs- und weitere schriftliche Unterlagen gleichzeitig wie den Mitgliedern zugestellt.

Art. 37 Optische und akustische Aufnahmen

¹ Optische und akustische Aufnahmen sind im Sitzungssaal und auf der Tribüne gestattet, sofern sie den ordentlichen Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen. *

² Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.

3.2 Beratungen

3.2.1 Allgemeine Regeln

Art. 38 Nachträge zur Traktandenliste

¹ Geschäfte, die nicht auf der rechtzeitig versandten Traktandenliste stehen, werden nicht behandelt, wenn dies 15 Mitglieder verlangen.

Art. 39 Zusätzliche Unterlagen

¹ An der Sitzung können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften ausgeteilt werden.

Art. 40 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Das Stadtparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.

³ Sind weniger als 32 Mitglieder anwesend, so wird die Sitzung aufgehoben.

Art. 41 Zulassung zur Diskussion

¹ Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.

² Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Stadtrats.

Art. 42 Form der Voten

¹ Im Stadtparlament wird schriftdeutsch gesprochen.

² Die Voten müssen die Sache betreffen und kurz gefasst sein.

Art. 43 Beschränkung auf zwei Voten

¹ Über den gleichen Gegenstand wird das Wort dem nämlichen Mitglied nicht mehr als zweimal erteilt.

² Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.

³ Die Beschränkung auf zwei Voten gilt nicht für die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und nicht für die Mitglieder des Stadtrats.

Art. 44 Schluss der Wortmeldungen

¹ Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:

- a) die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben;
- b) auf Verlangen die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Stadtrats.

Art. 45 Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;
- b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;
- c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.

Art. 46 Ordnungsantrag

¹ Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:

- a) eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird;
- b) eine Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Verfahren geändert wird.

² Ein Ordnungsantrag kann durch den Zwischenruf "Ordnungsantrag" angemeldet werden.

³ Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsantrags wieder aufgenommen.

⁴ Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion abgestimmt, nachdem das Stadtparlament eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.

Art. 47 Form der Anträge

¹ Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Aufforderung hin schriftlich einzureichen.

3.2.2 Vorlagen

3.2.2.1 Allgemeines

Art. 48 Einmalige bzw. zweimalige Beratung

¹ Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten.

² Es kann eine zweite Beratung durchgeführt werden, die an einer der nächsten Sitzungen stattfindet.

Art. 49 Verschiebung

¹ Auf Begehren der vorberatenden Kommission oder des Stadtrats wird die Behandlung einer Vorlage auf die nächste Sitzung verschoben.

Art. 50 Eintretensdiskussion bzw. allgemeine Diskussion

¹ Die Beratung einer Vorlage wird in der Regel mit der Diskussion über Eintreten eröffnet.

² Darin können Anträge auf Nichteintreten und auf Rückweisung an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

³ Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.

Art. 51 Detailberatung

¹ Falls in der Eintretensdiskussion weder Nichteintreten noch Rückweisung bzw. in der allgemeinen Diskussion nicht Rückweisung beschlossen wird, folgt die Detailberatung. *

² Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung.

³ Darin können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.

Art. 52 Rückkommen

¹ Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Art. 53 Berichte über zurückgewiesene Punkte

¹ Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor, so wird nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird.

Art. 54 Gesamtabstimmung

¹ Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse (Art. 51 Abs. 3) hängig, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

² Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.

3.2.2.2 Besondere Vorlagen

Art. 55 Legislaturziele

¹ Das Stadtparlament berät den Bericht des Stadtrats über die Legislaturziele im ersten Jahr der Amtsdauer in der letzten Sitzung vor der Sommerpause. *

² Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Berichts und Rückweisung sind nicht zulässig.

³ Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt die Präsidentin oder der Präsident Kenntnisnahme fest.

Art. 56 Budget *

¹ Bei der Behandlung des Budgets werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Eine Rückweisung bereits nach der allgemeinen Diskussion ist nicht zulässig. *

² Werden zu einzelnen Posten des Budgets Anträge gestellt, ist über diese und nachher das bereinigte Budget zu beschliessen. *

³ Rückweisung und Ablehnung ist mit Bezug auf einzelne Posten des Budgets zulässig. Der Antrag auf Rückweisung oder Ablehnung muss den Auftrag, welcher der Geschäftsprüfungskommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. *

⁴ Anträge zu budgetmässig gebundenen Posten sind nicht zulässig. *

⁵ Bei der Rückweisung oder Ablehnung des Budgets passt es der Stadtrat nach den Vorgaben des Stadtparlaments an und legt das überarbeitete Budget dem Stadtparlament innert acht Wochen vor. *

Art. 57 Geschäftsbericht des Stadtrats und Rechnung

¹ Geschäftsbericht und Rechnung werden getrennt behandelt.

² Bei der Behandlung von Geschäftsbericht und Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.

³ Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen von Geschäftsbericht und Rechnung zulässig. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

Art. 58 Geschäftsbericht der Ombudsperson und Rechnung

¹ Bei der Behandlung des Geschäftsberichts der Ombudsperson gelten die Grundsätze von Art. 57 sachgemäss.

² Die Ombudsperson ist bei der Beratung im Saal anwesend und kann sich an der Diskussion beteiligen.

Art. 59 * Einbürgerungsgesuche

¹ Das Stadtparlament beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, wenn gegen den Beschluss des Einbürgerungsrats, das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht zu erteilen, gültig Einsprache erhoben wurde.²⁾ *

² Die Behandlung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. April 2010³⁾. *

³⁻⁴ ... *

²⁾ Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (BRG) vom 3. April 2010 (sGS 121.1).

³⁾ sGS 121.1.

3.2.3 parlamentarische Vorstösse**Art. 60** Allgemeines
a) Einreichung

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können nur während der Sitzungen des Stadtparlaments eingereicht werden.

² Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Sitzungen eingereicht werden.

^{2bis} Parlamentarische Vorstösse von parlamentarischen Kommissionen können durch einen Bevölkerungsvorstoss gemäss Partizipationsreglement angestossen worden sein. *

³ Am Schluss der Sitzung wird dem Stadtparlament Kenntnis gegeben:

- a) von den neu eingegangenen Motionen, Postulaten und Interpellationen;
- b) von den seit der letzten Sitzung eingegangenen Einfachen Anfragen.

Art. 61 * b) Massgebender Auftrag

¹ Massgebend für die Zulässigkeit (Art. 62), die Beschlussfassung (Art. 70) und die Weiterbehandlung (Art. 71) einer Motion oder eines Postulats ist der als Auftrag gekennzeichnete Text des Vorstosses.

Art. 62 * c) Zulässigkeit des Vorstosses

¹ Das Stadtparlament entscheidet über die Zulässigkeit eines Vorstosses.

² Erachtet der Stadtrat den Gegenstand eines Vorstosses als ganz oder teilweise unzulässig, so teilt er dies dem Präsidium mit. Das Präsidium prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.

³ Wird die Zulässigkeit aus der Mitte des Stadtparlaments bestritten, so kann der Vorstoss zur Prüfung der Zulässigkeit an das Präsidium zurückgewiesen werden. Dieses prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.

⁴ Eine Diskussion über die Zulässigkeit eines Vorstosses findet statt, wenn dies von 15 Mitgliedern verlangt wird.

⁵ Die Zulässigkeit beziehungsweise der für die Beantwortung verbindliche Auftrag bestimmen sich in jedem Falle nach Art. 65 und 66.

Art. 63 * d) Beschränkung der Redezeit

¹ Bei parlamentarischen Vorstössen ist die Redezeit für die Begründung sowie für die Stellungnahme oder Antwort des Stadtrats auf 15 Minuten beschränkt.

² Die Stellungnahme oder Antwort des Stadtrats darf ausnahmsweise und auf Vorankündigung hin länger als 15 Minuten dauern.

Art. 64 * e) Rückzug und Umwandlung

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat oder für eine Gruppe spricht, kann:

- a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen; der Vorstoss ist damit erledigt;
- b) eine Motion in ein Postulat umwandeln.

² Eine Einfache Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.

Art. 65 * Motion und Postulat

a) Motion

¹ Jedes Mitglied kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.

² Das gleiche Recht steht zu:

- a) den parlamentarischen Kommissionen;
- b) einer Gruppe von Mitgliedern des Stadtparlaments; das erstunterzeichnete Mitglied spricht für die Gruppe, sofern im Vorstoss nichts anderes bestimmt worden ist.

³ Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs geben.

⁴ Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

Art. 66 * b) Postulat

¹ Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

² Das gleiche Recht steht zu:

- a) den parlamentarischen Kommissionen;
- b) einer Gruppe von Mitgliedern des Stadtparlaments; das erstunterzeichnete Mitglied spricht für die Gruppe, sofern im Vorstoss nichts anderes bestimmt worden ist.

³ Postulate, die auf eine Verfügungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.

Art. 67 * c) Änderung des Geschäftsreglements

¹ Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium.

² Dieses kann den Stadtrat mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erheblicherklärung und Weiterbehandlung (Art. 68 ff.) sachgemäss.

Art. 68 * d) Erheblicherklärung;
aa) Traktandierung

¹ Die Stellungnahme des Stadtrats zur Erheblicherklärung erfolgt schriftlich spätestens mit der Einladung zur drittfolgenden Sitzung. Diese Anträge des Stadtrates werden von der zuständigen Kommission vorberaten. *

^{1bis} Die Rechnungs- und Budgetsitzungen werden bei der Berechnung der Frist gemäss Abs. 1 nicht berücksichtigt. *

² Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat oder das für eine Gruppe spricht, so kann ein Vorstoss auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

Art. 69 * bb) Begründung

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat oder das für eine Gruppe spricht, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulats.

² Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Art. 70 * cc) Diskussion und Beschlussfassung

¹ In der Diskussion können folgende Anträge gestellt werden:

- a) auf Abänderung des Auftrags;
- b) auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat;
- c) auf Dringlicherklärung mit Verkürzung der Frist zur Erfüllung des Auftrags auf bis zu drei Monate.

² Das Stadtparlament beschliesst vorerst über die Erheblicherklärung des Vorstosses und anschliessend über eine allfällige Dringlicherklärung.

Art. 71 * e) Weiterbehandlung;
aa) Fristen für die Vorlage des Stadtrats

¹ Der Stadtrat soll den erteilten Auftrag zügig ausführen.

² Ist der Vorstoss dringlich erklärt worden, so gilt die entsprechende Frist.

³ Die bei der Dringlicherklärung festgesetzte Frist kann durch das Präsidium nach Anhören des erstunterzeichnenden Mitglieds erstreckt werden.

Art. 72 * bb) Beratung der Vorlage aufgrund einer Motion

¹ Die Vorlage aufgrund einer Motion wird wie eine Sachvorlage (Art. 48 – 54) beraten.

² Mit dem Beschluss auf Nichteintreten auf die Vorlage (Art. 50) oder mit der Gesamtabstimmung (Art. 54) wird die Abschreibung der Motion ohne weitere Abstimmung festgestellt.

Art. 73 * cc) Beratung des Berichts zu einem Postulat

¹ Das Stadtparlament berät den Bericht des Stadtrats ohne Eintretensdiskussion.

² Nach Schluss der Diskussion beschliesst das Stadtparlament:

- a) Abschreibung des Postulats;
- b) Nichtabschreibung oder nur teilweise Abschreibung des Postulats, wenn der Bericht die mit dem Postulatsauftrag verlangte Prüfung und Berichterstattung nicht oder nicht vollständig enthält. In diesem Falle hat der Stadtrat den Bericht zu ergänzen. Das Stadtparlament kann erneut Dringlichkeit beschliessen. Das Stadtparlament kann die Abschreibung nicht deshalb ablehnen, weil es die Beurteilung des Stadtrats nicht teilt.

Art. 73a * dd) Beratung des Berichts zu einem Postulat bei gleichzeitiger Sachvorlage

¹ Unterbreitet der Stadtrat den Bericht zu einem Postulat im Rahmen einer Sachvorlage, so erfolgt die Beratung nach den Bestimmungen über Sachvorlagen (Art. 48 – 54). Mit dem Beschluss auf Nichteintreten auf die Vorlage (Art. 50) oder mit der Gesamtabstimmung (Art. 54) wird die Abschreibung des Postulats ohne weitere Abstimmung festgestellt.

Art. 73b * f) Bericht über hängige Motionen und Postulate

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die anhängigen Motionen und Postulate.

² Kann der Stadtrat den erteilten Auftrag nicht innert zweier Jahre ausführen, so begründet der Stadtrat innert der Frist die Verzögerung und stellt Antrag für das weitere Vorgehen. *

³ Das Stadtparlament kann den Vorstoss abschreiben, wenn er überholt ist oder andere gewichtige Gründe gegen die Erfüllung des Auftrags sprechen.

Art. 74 Interpellation
a) Inhalt

¹ Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung erteile.

² Die Interpellation muss von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.

Art. 75 b) Traktandierung

¹ Die mündliche Beantwortung einer Interpellation erfolgt in der Regel in der übernächsten Sitzung.

² Die schriftliche Beantwortung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur drittfolgenden Sitzung. Die Rechnungs- und Budgetsitzungen werden bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt. *

³ Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann eine Interpellation auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

Art. 76 c) Dringlicherklärung

¹ Das Präsidium kann eine Interpellation auf Antrag des Mitglieds, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, dringlich erklären. In diesem Fall erfolgt die Antwort mündlich zu Beginn der nächsten Sitzung.

Art. 77 d) mündliche Beantwortung

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur kurzen Ergänzung der Interpellationsbegründung.

² Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

³ Der Stadtrat beantwortet die Interpellation in der Regel unmittelbar nach der Begründung in angemessener Kürze.

Art. 78 e) schriftliche Beantwortung

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann schriftliche Beantwortung verlangen.

² Bei schriftlicher Beantwortung entfällt die mündliche Begründung.

Art. 79 f) Erklärung und Diskussion

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann nach der Beantwortung mit einer kurzen Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

² Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Erklärung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

³ Eine Diskussion findet auf Antrag jedes Mitgliedes statt, wenn ein solcher von 15 Mitgliedern unterstützt wird. *

Art. 80 g) Verschiebung

¹ Liegen triftige Gründe vor, so werden die Ergänzung der Interpellationsbegründung, die Antwort des Stadtrats oder die Diskussion auf Begehren des Stadtrats oder durch Beschluss des Stadtparlaments auf die nächste Sitzung verschoben.

Art. 81 Einfache Anfrage

¹ Jedes Mitglied kann mit einer Einfachen Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung verlangen.

² Die Antwort soll innert drei Monaten erfolgen. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitglieds, das die Einfache Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.

³ Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.

3.2.4 Eingaben

Art. 82 Petitionen

¹ Petitionen, die das Stadtparlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.

² Das Stadtparlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³ Die Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird darüber in geeigneter Weise informiert.

Art. 83 Sonstige Eingaben

¹ Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.

² Betreffen sie nicht das Stadtparlament, werden sie der zuständigen Behörde überwiesen.

3.3 Abstimmungen *

3.3.1 Allgemeines *

Art. 84 Beschlussfassung ohne Antrag

¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so kann der unbestrittene Antrag zum Beschluss des Stadtparlaments erklärt werden.

Art. 85 Abstimmungsplan

¹ Vor der Abstimmung werden die Anträge und der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.

² Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Art. 86 Abstimmungsregeln
a) Eintreten

¹ Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.

² Wird Antrag auf Rückweisung gestellt, so wird über Rückweisung mit Ja oder Nein abgestimmt. Wenn die Rückweisung abgelehnt wird, wird Eintreten ohne weitere Abstimmung festgestellt.

³ Wird sowohl Antrag auf Nichteintreten als auch Antrag auf Rückweisung gestellt, wird zuerst über den Antrag auf Nichteintreten abgestimmt; wird dieser abgelehnt, wird über den Antrag auf Rückweisung abgestimmt. Wird auch dieser abgelehnt, wird Eintreten festgestellt. *

⁴ Wird kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so wird Eintreten ohne Abstimmung festgestellt.

Art. 87 b) Detailberatung

¹ Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

- a) liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so werden diese einander paarweise in eventueller Abstimmung gegenübergestellt, bis der obsiegende Abänderungsantrag feststeht;
- b) anschliessend wird der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag in eventueller Abstimmung gegenübergestellt;
- c) zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet.

² Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 88 Erforderliche Mehrheit

¹ In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

² Es sind jedoch erforderlich:

- a) 5 Stimmen: um Abstimmen mittels Abzählen zu beschliessen;
- b) 15 Stimmen:
 - 1. um Diskussion über die Zulässigkeit eines parlamentarischen Vorstosses oder über eine Interpellation zu beschliessen;
 - 2. um Nichtbehandlung eines Geschäfts zu beschliessen, das nicht auf der rechtzeitig versandten Traktandenliste steht.
- c) 21 Stimmen:
 - 1. um Abstimmung mit Namensaufruf oder geheime Abstimmung oder Wahl zu beschliessen;
 - 2. um einen Beschluss freiwillig dem fakultativen oder obligatorischen Referendum zu unterstellen.

³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

3.3.2 Abstimmung mit elektronischer Abstimmungsanlage *

Art. 88^{bis} * Stimmabgabe

¹ Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage.

Art. 88^{ter} * Bekanntgabe des Ergebnisses

a) Anzeige

¹ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden sichtbar gemacht.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

Art. 88^{quater} * b) Namensliste

¹ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt.

² Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht.

3.3.3 Abstimmung ohne elektronischer Abstimmungsanlage ***Art. 88**^{quinquies} * Voraussetzungen

¹ Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:

- a) in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

Art. 89 Offene Abstimmung;
a) Handmehr

¹ Das Stadtparlament nimmt die Abstimmungen durch Handerheben vor, soweit das Reglement nichts anderes vorsieht.

Art. 90 b) Wiederholung

¹ Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist.

Art. 91 c) Abzählen

¹ Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn nach Wiederholung der Abstimmung:

- a) das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist;
- b) fünf Mitglieder Abzählung verlangen.

Art. 92 d) Namensaufruf

¹ 21 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen worden ist.

² Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

Art. 93 Geheime Abstimmung

¹ 21 Mitglieder können eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen, wenn nicht vorher Abstimmung mit Namensaufruf beschlossen worden ist.

² Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften, die für geheime Wahlen gelten.

Art. 94 Doppelter Antrag

¹ Wird nach dem Antrag auf Namensaufruf unmittelbar der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt oder umgekehrt, so wird für beide Anträge ermittelt, ob sie das erforderliche Quorum erreichen. Ist das der Fall, werden die beiden Anträge einander in offener Abstimmung gegenübergestellt. Angenommen ist der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen.

Art. 95 Referendumsklausel

¹ Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.

² 21 Mitglieder können unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, dass:

- a) Beschlüsse gemäss Art. 33 Ziff. 4 bis 9 der Gemeindeordnung⁴⁾, für die das Stadtparlament abschliessend zuständig ist, dem fakultativen Referendum unterstellt werden;
- b) Beschlüsse, die gemäss Art. 8 Ziff. 1 bis 13 der Gemeindeordnung⁵⁾ dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

3.4 Wahlen**Art. 96** Eröffnung

¹ Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.

² Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.

³ Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.

⁴⁾ SRS 111.1.

⁵⁾ SRS 111.1.

Art. 97 Erforderliche Mehrheit

¹ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.

² Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

³ Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Art. 98 Wahl von Abordnungen

¹ Das Stadtparlament wählt die Abordnungen der Stadt in diejenigen staatlichen Kommissionen und privatrechtlichen Organisationen, die im Anhang zu diesem Geschäftsreglement aufgeführt sind.

² Ein Mitglied der Abordnung wird auf Vorschlag des Stadtrats gewählt.

³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Stadtparlament aus, scheidet es auch aus Abordnungen gemäss Abs. 1 aus. Der Wechsel findet spätestens an der nächsten General-, Haupt- oder Mitgliederversammlung der betreffenden Organisation statt.

Art. 99 Offene Wahlen

¹ Das Stadtparlament nimmt die Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt und nicht geheime Wahl verlangt wird.

² Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen:

- a) das Stimmbüro;
- b) Kommissionen;
- c) Abordnungen.

³ Für die Durchführung der offenen Wahlen gelten im Übrigen sachgemäss die Vorschriften über die Durchführung der offenen Abstimmungen.

Art. 100 Geheime Wahlen

a) Grundsatz

¹ In geheimer Wahl werden gewählt:

- a) * die Leitung der Stadtkanzlei; Co-Leitungs-Modelle sind möglich;

- b) * Leiterin bzw. Leiter der Finanzkontrolle; Co-Leitungs-Modelle sind möglich;
- c) Ombudsperson;
- d) Stellvertretung der Ombudsperson.

² Bei den Wahlen gemäss Bst. a und b wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird der Vorschlag abgelehnt, so unterbreitet der Stadtrat einen neuen Vorschlag.

³ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtparlament einen Vorschlag für die Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung der Ombudsperson.

⁴ Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn dies von 21 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 101 b) Verfahren

¹ Die Mitglieder des Stimmbüros übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Stadtparlaments den Stimmzettel.

² Der Weibeldienst sammelt die Stimmzettel ein.

³ Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

3.5 Protokoll

Art. 102 Beschluss-Protokoll a) Inhalt

¹ Das Beschluss-Protokoll enthält:

- a) die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) Namen der Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Stadtparlament austreten oder neu eintreten;
- c) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- d) Wortmeldungen;
- e) die Anträge;
- f) die Beschlüsse des Stadtparlaments;
- f^{bis}) * die Namenslisten, wenn elektronisch abgestimmt wurde;
- g) die Stimmzahlen, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde;

- h) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- i) Berichtigungen zum vorangegangenen Protokoll;
- k) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- l) anhängige Geschäfte.

Art. 103 b) Genehmigung und Zustellung an das Stadtparlament

¹ Das Beschluss-Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und innert 14 Tagen öffentlich zugänglich gemacht. *

Art. 104 c) Berichtigungen

¹ Einwendungen können innert einer Woche nach Zustellung zu Händen des Präsidiums eingereicht werden.

² Dieses entscheidet über die Einwendungen.

³ Berichtigungen werden in das Beschluss-Protokoll der nächsten Sitzung genommen.

Art. 105 Audioaufnahmen *

¹ Die Beratungen des Stadtparlaments werden aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort abgehört werden. Sie werden zudem öffentlich zugänglich gemacht. *

4 Entschädigungen

Art. 106 Sitzungsgelder

¹ Das Stadtparlament legt die Sitzungsgelder und pauschalen Entschädigungen für parlamentarische Tätigkeiten in einem Reglement⁶⁾ fest. *

²⁻⁴ ... *

Art. 107 * ...

⁶⁾ SRS 151.11.

Anhänge

Anhang 1: Gemäss Art. 98

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
14.09.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	2005, 27
11.03.2008	01.04.2008	Art. 66	totalrevidiert	2008, 67
11.03.2008	01.04.2008	Art. 67	aufgehoben	2008, 67
11.03.2008	01.04.2008	Art. 68	totalrevidiert	2008, 67
11.03.2008	01.04.2008	Art. 69	aufgehoben	2008, 67
23.11.2010	01.01.2011	Art. 59	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 61	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 62	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 63	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 64	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 65	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 66	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 67	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 68	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 69	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 70	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 71	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 72	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 73	totalrevidiert	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 73a	eingefügt	2010, 89
23.11.2010	01.01.2011	Art. 73b	eingefügt	2010, 89
30.08.2011	01.01.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	2011, 45
15.09.2015	01.01.2017	Art. 7	totalrevidiert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 9	totalrevidiert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 10	totalrevidiert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 11	totalrevidiert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 12	totalrevidiert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 33	totalrevidiert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 68 Abs. 1	geändert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 79 Abs. 3	geändert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 86 Abs. 3	geändert	2015, 67
15.09.2015	01.01.2017	Art. 105 Abs. 2	geändert	2015, 67

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.09.2015	01.01.2017	Titel 3.3	geändert	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Titel 3.3.1	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Titel 3.3.2	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Art. 88 ^{bis}	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Art. 88 ^{ter}	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Art. 88 ^{quater}	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Titel 3.3.3	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Art. 88 ^{quinquies}	eingefügt	2016, 1
15.09.2015	01.01.2017	Art. 102 Abs. 1, f ^{bis})	eingefügt	2016, 1
31.10.2017	01.01.2018	Art. 23 Abs. 1, b)	geändert	2017, 85
14.01.2020	01.01.2021	Art. 37 Abs. 1	geändert	2020-007
14.01.2020	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1	geändert	2020-007
14.01.2020	01.01.2021	Art. 106 Abs. 2	aufgehoben	2020-007
14.01.2020	01.01.2021	Art. 106 Abs. 3	aufgehoben	2020-007
14.01.2020	01.01.2021	Art. 106 Abs. 4	aufgehoben	2020-007
14.01.2020	01.01.2021	Art. 107	aufgehoben	2020-007
14.01.2020	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	2020-007
23.09.2025	01.11.2025	Art. 1 Abs. 1	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 2 Abs. 1, d)	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 4 Abs. 1, e)	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 5 Abs. 1, c)	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 6 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 8 Abs. 1, c)	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 14 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 14 ^{bis}	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 14 ^{ter}	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 14 ^{quater}	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 15 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 23 Abs. 2	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 28 Abs. 1	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 31 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 51 Abs. 1	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 55 Abs. 1	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 56	Titel geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 56 Abs. 1	geändert	2025-031

151.1

Rechtssammlung der Stadt St.Gallen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.09.2025	01.11.2025	Art. 56 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 56 Abs. 3	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 56 Abs. 4	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 56 Abs. 5	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 59 Abs. 1	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 59 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 59 Abs. 3	aufgehoben	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 59 Abs. 4	aufgehoben	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 60 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 68 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 73b Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 75 Abs. 2	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 100 Abs. 1, a)	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 100 Abs. 1, b)	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 103 Abs. 1	geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Art. 105	Titel geändert	2025-031
23.09.2025	01.11.2025	Anhang 1	Inhalt geändert	2025-031

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.09.2004	01.01.2005	Erstfassung	2005, 27
Art. 1 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 2 Abs. 1, d)	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 4 Abs. 1, e)	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 5 Abs. 1, c)	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 6 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 7	15.09.2015	01.01.2017	totalrevidiert	2015, 67
Art. 8 Abs. 1, c)	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 9	15.09.2015	01.01.2017	totalrevidiert	2015, 67
Art. 10	15.09.2015	01.01.2017	totalrevidiert	2015, 67
Art. 11	15.09.2015	01.01.2017	totalrevidiert	2015, 67
Art. 12	15.09.2015	01.01.2017	totalrevidiert	2015, 67
Art. 14 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 14 ^{bis}	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 14 ^{ter}	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 14 ^{quater}	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 15 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 23 Abs. 1, b)	31.10.2017	01.01.2018	geändert	2017, 85
Art. 23 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 28 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 31 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 33	15.09.2015	01.01.2017	totalrevidiert	2015, 67
Art. 37 Abs. 1	14.01.2020	01.01.2021	geändert	2020-007
Art. 51 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 55 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 56	23.09.2025	01.11.2025	Titel geändert	2025-031
Art. 56 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 56 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 56 Abs. 3	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 56 Abs. 4	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 56 Abs. 5	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 59	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 59 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 59 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 59 Abs. 3	23.09.2025	01.11.2025	aufgehoben	2025-031
Art. 59 Abs. 4	23.09.2025	01.11.2025	aufgehoben	2025-031
Art. 60 Abs. 2 ^{bis}	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 61	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 62	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 63	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 64	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 65	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 66	11.03.2008	01.04.2008	totalrevidiert	2008, 67
Art. 66	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 67	11.03.2008	01.04.2008	aufgehoben	2008, 67
Art. 67	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 68	11.03.2008	01.04.2008	totalrevidiert	2008, 67
Art. 68	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 68 Abs. 1	15.09.2015	01.01.2017	geändert	2015, 67
Art. 68 Abs. 1 ^{bis}	23.09.2025	01.11.2025	eingefügt	2025-031
Art. 69	11.03.2008	01.04.2008	aufgehoben	2008, 67
Art. 69	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 70	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 71	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 72	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 73	23.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 89
Art. 73a	23.11.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 89
Art. 73b	23.11.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 89
Art. 73b Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 75 Abs. 2	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 79 Abs. 3	15.09.2015	01.01.2017	geändert	2015, 67
Titel 3.3	15.09.2015	01.01.2017	geändert	2016, 1
Titel 3.3.1	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Art. 86 Abs. 3	15.09.2015	01.01.2017	geändert	2015, 67
Titel 3.3.2	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Art. 88 ^{bis}	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Art. 88 ^{ter}	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 88 ^{quater}	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Titel 3.3.3	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Art. 88 ^{quinquies}	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Art. 100 Abs. 1, a)	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 100 Abs. 1, b)	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 102 Abs. 1, f ^{bis})	15.09.2015	01.01.2017	eingefügt	2016, 1
Art. 103 Abs. 1	23.09.2025	01.11.2025	geändert	2025-031
Art. 105	23.09.2025	01.11.2025	Titel geändert	2025-031
Art. 105 Abs. 2	15.09.2015	01.01.2017	geändert	2015, 67
Art. 106 Abs. 1	14.01.2020	01.01.2021	geändert	2020-007
Art. 106 Abs. 2	14.01.2020	01.01.2021	aufgehoben	2020-007
Art. 106 Abs. 3	14.01.2020	01.01.2021	aufgehoben	2020-007
Art. 106 Abs. 4	14.01.2020	01.01.2021	aufgehoben	2020-007
Art. 107	14.01.2020	01.01.2021	aufgehoben	2020-007
Anhang 1	30.08.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	2011, 45
Anhang 1	14.01.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	2020-007
Anhang 1	23.09.2025	01.11.2025	Inhalt geändert	2025-031